

16135/AB
vom 18.12.2023 zu 16563/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.760.851

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Muna Duzdar, Genossinnen und Genossen haben am 18. Oktober 2023 unter der **Nr. 16563/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen des COFAG-Urtseils des Verfassungsgerichtshofes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1

- *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*
 - a. *Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?*

Rechtsträger	Rechtsform	Bundesanteil
Österreichisches Filminstitut	Juristische Person des öffentlichen Rechts	
MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgmbH	GmbH	75%
Austria Film und Video GmbH	GmbH	100%

Bundestheater-Holding GmbH	GmbH	100%
ART for ART Theaterservice GmbH	GmbH	
Burgtheater GmbH	GmbH	
Volksoper Wien GmbH	GmbH	
Wiener Staatsoper GmbH	GmbH	
Bundes-Sport GmbH	GmbH	100%
Bundessportseinrichtungen Gesellschaft mbH	GmbH	
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	GmbH	55%
Albertina	Anstalten öffentlichen Rechts	
Österr. Galerie Belvedere	Anstalten öffentlichen Rechts	
KHM-Museumsverband	Anstalten öffentlichen Rechts	
MAK-Museum Angewandte Kunst	Anstalten öffentlichen Rechts	
MUMOK – Museum Moderner Kunst	Anstalten öffentlichen Rechts	
Naturhistorisches Museum Wien	Anstalten öffentlichen Rechts	
Technisches Museum Wien	Anstalten öffentlichen Rechts	
Österreichische Nationalbibliothek	Anstalten öffentlichen Rechts	

Zu Frage 2

- Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund – vertreten durch Sie – einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung – vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?

Eingangs darf auf den jährlichen Beteiligungsbericht gem. § 42 Abs. 5 BHG 2013 verwiesen werden. Weiters können folgende Informationen übermittelt werden:

Rechtsträger	Rechtsform
Salzburger Festspielfonds	Fonds
Künstler- Sozialversicherungsfonds	Fonds
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung	Privatstiftung
Bregenzer Festspiele Privatstiftung	Privatstiftung
Theater in der Josefstadt Privatstiftung	Privatstiftung
Österreichische Ludwig-Stiftung für Kunst und Wissenschaft	Gemeinnützige Stiftung im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015
Leopold Museum-Privatstiftung	Privatstiftung
Österreichische UNESCO- Kommission (ÖUK)	Verein
Kuratorium Pfahlbauten	Verein
Forum Donaulimes	Verein
Welterbemanagement Kulturlandschaft Hallstatt- Dachstein/Salzkammergut	Verein
Leistungssport Austria- Bundesinstitut für Leistungs- und Spitzensport	Verein
Theater in der Josefstadt GmbH	GmbH
Tiroler Festspiele Erl Betriebsges. m. b. H.	GmbH
Volkstheater Wien GmbH	GmbH

Zu den Fragen 3 und 4

- *Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?*
- *Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde diesbzgl der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?*

Im Wirkungsbereich meines Ressorts besorgt ausschließlich der Künstler-Sozialversicherungsfonds auf Grundlage des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBI. I Nr. 131/2000, hoheitliche Aufgaben. Der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang wird durch das zitierte Gesetz hergestellt.

Zu Frage 5

- *Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?*

Im Rahmen des Beteiligungscontrollings durch die zuständigen Fachabteilungen erfolgen laufend Überprüfungen. Es werden beispielsweise Quartalsberichte und Jahresabschlüsse sowie Analysen der wirtschaftlichen Entwicklung mit Hilfe von diversen Kennzahlen überprüft. Zusätzlich werden bei ausgegliederten Rechtsträgern entsprechende Prüfungen durch die Interne Revision durchgeführt. Weiters sind die per Gesetz eingerichteten Überwachungsorgane im Rahmen ihrer Aufgaben für die laufende Aufsicht zuständig.

Zu Frage 6

- *Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?*

Einerseits darf ich in diesem Zusammenhang die Bundesmuseen/Österreichische Nationalbibliothek und die Bundestheater nennen. Weiters werden durch das Österreichische Filminstitut Aufgaben wahrgenommen, die bis zu dessen Gründung direkt im zuständigen Ressort wahrgenommen wurden. Im Bereich Sport außerdem noch die Bundes-Sport GmbH sowie die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH.

Zu den Fragen 7 bis 12

- Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?
- Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?
 - a. Wenn ja, um welche handelt es sich?
 - b. Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?
 - c. Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?
- Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?
- Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?
- Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich auf die spezielle Situation des Rechtsträgers COFAG. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern im Wirkungsbereich des BMKÖS lässt sich dadurch nicht ableiten.

Mag. Werner Kogler

